

# **Gebührensatzung**

## **zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden**

### **vom 8. November 2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV.NRW.S.444) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV.NRW.S.155), hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 7. November 2024 folgende Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden erlassen:

#### **§ 1**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Schleiden werden erhoben:
- a) Gebühren nach dieser Satzung für
    - I. die Abgabe von Reihengräbern, die Abgabe von Eigen- und Urnengrabstätten, die Verlängerung von Nutzungsrechten, die Pflege vorzeitig eingeebener Grabstätten,
    - II. die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabzeichen und Grabeinfassungen und
  - b) Kostenersatz für
    - III. den Grabaushub und die –verfüllung / Öffnen und Schließen der Grabkammern,
    - IV. die Beschriftung der Verschlussplatte der Urnennischenanlage einschließlich der Anbringung,
    - V. die Beschriftung der Verschlussplatte der pflegefreien Urnengrabstätte einschließlich der Lieferung und Verlegung,
    - VI: die Gravur der Namensschilder der pflegefreien Grabkammern und der Gemeinschaftsurnenanlagen einschließlich der Lieferung und Anbringung,
    - VII. das Liefern, Versetzen und Verlegen von Kantensteinen und Trittplatten,
    - VIII. die Einebnung von Grabstellen.
- (2) Die Höhe der Gebühren und des Kostenersatzes richten sich im Einzelnen:
- a) Die Gebühren nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
  - b) Der Kostenersatz (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b) nach dem beiliegenden Tarif über Beerdigungskosten. Der Tarif über den Kostenersatz ist Bestandteil dieser Gebührensatzung.

#### **§ 2**

- (1) Gebührenpflichtige(r) für die Gebühren nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) ist, wer die Leistung beantragt.
- (2) Werden lediglich Einrichtungen und Dienstleistungen des Friedhofsträgers in Anspruch genommen, so ist die/der Auftraggeber/in zahlungspflichtig.
- (3) Erstattungspflichtig für die unter § 21 Absatz 3 sowie § 22 Absätze 2 und 3 der Satzung für die Friedhöfe zu erstattenden Kosten ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte an der Grabstelle. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

(1) Die Gebühren und der Kostenersatz sind zu zahlen:

- a) Die Gebühren nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- b) Die zu erstattenden Kosten nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b) innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Rechnung.

(2) Die Gebühren und Kosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

### § 4

Diese Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.12.2023 außer Kraft.

Schleiden, den 8. November 2024  
Der Bürgermeister:

(Ingo Pfenning)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 7. November 2024 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 8. November 2024  
Der Bürgermeister:

(Ingo Pfenning)

**Gebührentarif**  
zur Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe  
der Stadt Schleiden vom 8. November 2024

**I. Nutzungsgebühren**

**Für die Abgabe von Reihengräbern werden erhoben:**

|    |   |              |
|----|---|--------------|
| 1. | Für Gräber von Kindern bis zu 6 Jahren                          | 2.600,00 EUR |
| 2. | Für Gräber von Erwachsenen und Kindern von über 6 Jahren        | 4.800,00 EUR |
| 3. | Für anonyme Reihengrabstätte                                    | 4.800,00 EUR |
| 4. | Für Grabkammer  | 2.900,00 EUR |
| 5. | Für anonyme / pflegefreie Grabkammer                            | 3.000,00 EUR |
| 6. | Für Aschenstreu Feld  | 2.100,00 EUR |
| 7. | Für anonyme Baumurnengrabstätte                                 | 1.800,00 EUR |
| 8. | Für pflegefreie Urnengrabstätte auf der Gemeinschaftsgrabanlage | 1.500,00 EUR |

**Für die Abgabe von Eigen- und Urnengrabstätten werden erhoben:**

|     |  |              |
|-----|--|--------------|
| 9.  | Für eine Einzelgrabstätte  | 4.500,00 EUR |
| 10. | Für eine Doppelgrabstätte  | 6.000,00 EUR |
| 11. | Für eine Dreiergrabstätte  | 8.000,00 EUR |
|     | Für jede weitere Grabstätte  | 2.970,00 EUR |
| 12. | Für eine Einzelgrabstätte außerhalb der Reihenfolge  | 5.100,00 EUR |
| 13. | Für eine Doppelgrabstätte außerhalb der Reihenfolge  | 6.600,00 EUR |
|     | Für jede weitere Grabstätte außerhalb der Reihenfolge  | 3.315,00 EUR |
| 14. | Für eine Einzelgrabkammer  | 2.900,00 EUR |
| 15. | Für eine Doppelgrabkammer  | 3.500,00 EUR |
| 16. | Für eine Urnennische   | 1.600,00 EUR |
| 17. | Für eine zu pflegende Urnengrabstätte  | 1.700,00 EUR |
| 18. | Für eine pflegefreie Urnengrabstätte   | 1.500,00 EUR |
| 19. | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden je Verlängerungsjahr<br>1/30 der Gebühr der Ziffern 9, 10, 11, 12 und 13 und 1/15 der Gebühr der Ziffern<br>14, 15, 16, 17 und 18 erhoben. |              |

**Gebühr für die Beilegung einer Urne in ein vorhandenes Erdgrab oder Wahlgrabkammer**

|     |                                   |              |
|-----|-----------------------------------|--------------|
| 20. | Urnengrabstätte in Wahlgrab       | 1.500,00 EUR |
| 21. | Urnengrabstätte in Reihengrab     | 2.100,00 EUR |
| 22. | Urnengrabstätte in Wahlgrabkammer | 2.200,00 EUR |

**Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Beilegung einer Urne in ein vorhandenes Erdgrab oder Wahlgrabkammer je Verlängerungsjahr**

|     |                                       |           |
|-----|---------------------------------------|-----------|
| 23. | Beilegung in private Einzelgrabkammer | 20,00 EUR |
| 24. | Beilegung in private Doppelgrabkammer | 40,00 EUR |
| 25. | Beilegung in private Einzelgrabstätte | 20,00 EUR |
| 26. | Beilegung in private Doppelgrabstelle | 40,00 EUR |
| 27. | Beilegung in private Dreiergrabstätte | 60,00 EUR |

**Gebühr für Pflege vorzeitig eingeebnetter Grabstätten pro Pflegejahr**

|     |                              |           |
|-----|------------------------------|-----------|
| 28. | Einzelgrabstätte             | 25,00 EUR |
| 29. | Doppelgrabstätte             | 50,00 EUR |
| 30. | Dreiergrabstätte             | 75,00 EUR |
| 31. | Kindergabstätte              | 5,00 EUR  |
| 32. | zu pflegende Urnengrabstätte | 5,00 EUR  |

## II. Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabzeichen und Grabeinfassungen

|    |   |              |
|----|---|--------------|
| 1. | Das Aufstellen von Grabkreuzen, die nicht durch feste Bauwerke (Betonsockel, Mauerwerksockel u.ä.) mit der Erde verbunden werden, ist | gebührenfrei |
| 2. | Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales   | 23,00 EUR    |
| 3. | Genehmigung zur Errichtung eines Gedenksteines einschl. Einfassung  | 31,00 EUR    |
| 4. | Genehmigung Abdeckplatte komplett   | 23,00 EUR    |

## III. Beerdigungskosten

|    |  |            |
|----|--|------------|
| 1. | Für das Ausheben und Zufüllen eines Grabes einschließlich der Ausschmückung    |            |
|    | a) für Kinder bis zum Alter von 6 Jahren                                       | 416,50 EUR |
|    | b) für Erwachsene und Kinder im Alter von über 6 Jahren                        | 571,20 EUR |
|    | c) Zuschlag für Handschachtung (nur bei Sargbeisetzungen)                      | 380,80 EUR |
|    | d) Zuschlag für Bodenklasse 7  | 142,80 EUR |
|    | e) Zuschlag für Tiefenbettung  | 238,00 EUR |
| 2. | Für das Öffnen und Schließen einer Grabkammer einschließlich der Ausschmückung |            |
|    | a) Öffnen und Schließen einer Einzelgrabkammer                                 | 452,20 EUR |
|    | b) Öffnen und Schließen einer Doppelgrabkammer Friedhof (Erstbelegung)         | 452,20 EUR |
|    | c) Öffnen und Schließen einer Doppelgrabkammer Friedhof (Zweitbelegung)        | 452,20 EUR |

|    |   |            |
|----|---|------------|
| 3. | Für das Ausheben und Zufüllen einer Urnengrabstätte | 214,20 EUR |
|----|---|------------|

|     |  |   |
|-----|--|---|
| IV. | Gravur der Verschlussplatte der Urnennischenanlage einschließlich der Anbringung | Erstattung der Gravurkosten und der Kosten der Anbringung |
|-----|--|---|

|    |   |  |
|----|---|--|
| V. | Gravur der Verschlussplatte der pflegefreien Urnengrabstätte einschließlich der Lieferung und Verlegung | Erstattung der Gravurkosten und der Kosten der Lieferung und Verlegung |
|----|---|--|

|     |   |           |
|-----|---|-----------|
| VI. | Gravur der Namensschilder der pflegefreien Grabkammern und der Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen einschließlich der Lieferung und Anbringung | 19,20 EUR |
|-----|---|-----------|

## VII. Kosten für das Liefern und Verlegen von Kantensteinen und Trittplatten

|    |  |                                     |
|----|--|-------------------------------------|
| 1. | Grabeinfassung Friedhof Gemünd, je Grabstelle und lfd. m | 35,70 EUR                           |
| 2. | Trittplatten (8 Stück)                                   | 119,00 EUR                          |
| 3. | Grabeinfassung Grabkammern Schleiden                     | Erstattung der Kosten nach Rechnung |

## VIII. Kosten für das Einebnen von Grabstellen (Beisetzungen bis einschließlich 2024)

|    |   |            |
|----|---|------------|
| 1. | Einebnung einer Einzelgrabstätte              | 273,70 EUR |
| 2. | Einebnung einer Doppelgrabstätte              | 392,70 EUR |
| 3. | Einebnung einer Dreiergrabstätte              | 583,10 EUR |
| 4. | Einebnung einer zu pflegenden Urnengrabstätte | 190,40 EUR |
| 5. | Einebnung eines pflegefreien Urnengrabes      | 22,95 EUR  |
| 6. | Auflösung Urnennische                         | 22,95 EUR  |

## **IX. Kosten für das Einebnen von Grabstellen (Beisetzungen und Verlängerungen ab 2025)**

|    |   |            |
|----|---|------------|
| 1. | Einebnung einer Einzelgrabstätte              | 365,00 EUR |
| 2. | Einebnung einer Doppelgrabstätte              | 525,00 EUR |
| 3. | Einebnung einer Dreiergrabstätte              | 785,00 EUR |
| 4. | Einebnung einer zu pflegenden Urnengrabstätte | 220,00 EUR |
| 5. | Einebnung eines pflegefreien Urnengrabes      | 25,00 EUR  |
| 6. | Auflösung Urnennische                         | 25,00 EUR  |

Die vereinbarte Gebühr erhöht sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht der vereinbarten Gebühr um die gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung gesondert auszuweisende Umsatzsteuer, derzeit 19 %.

Für den zu erstattenden Kostenersatz (unter Punkt III bis VIII) gilt diese Regelung nicht, da es sich hier um Bruttoentgelte handelt, welche auf individueller Rechnung beruhen.